

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19. Februar 2016

Tod eines eritreischen Asylbewerbers in Bremen

Am 5. Januar 2014 wurde der eritreische Asylbewerber Herr M. an einem Baum im Bremer Bürgerpark tot aufgefunden. Herr M. war aus Eritrea geflohen und hatte in den Niederlanden einen positiv beschiedenen Antrag auf Asyl gestellt. Für die Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft stand schnell fest, dass es sich um Suizid handelte.

Die Anwältin von Herrn M. kontaktierte die Bremer Ermittlungsbehörden jedoch per Fax, nachdem sie über den Tod ihres Mandanten informiert war und berichtete von Bedrohungen gegen Herrn M. in seiner niederländischen Asylunterkunft. Auch schickte die niederländische Polizei Fragen an ihre Bremer Kolleginnen/Kollegen zu den erfolgten Nachforschungen. Herr M. befand sich aufgrund gefundener Reisedokumente vermutlich bereits ab dem 26. Dezember 2013 in Bremen. Nach einer durch die Bremer Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen Obduktion, blieben die Behörden bei ihrer Annahme, dass es sich um einen Suizid handelte. Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eröffnet.

Unklar ist, ob die zuständigen Bremer Behörden alle erforderlichen Nachforschungen unternommen haben. So ergab eine Recherche von Radio Bremen gemeinsam mit zwei niederländischen Journalisten, ausgestrahlt am 11. September 2015 bei „buten un binnen“, dass beispielsweise der Rest des Gürtels, an dem der Tote hing, von der Polizei nicht sichergestellt wurde, sondern am Fundort verblieb.

Nach mittlerweile zwei parlamentarischen Anfragen der Socialistische Partij (SP), wird aktuell in den Niederlanden geprüft, ob ein neues Ermittlungsverfahren aufgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Warum wurde der Rest des Riemens, an dem Herr M. hängend aufgefunden wurde, nicht sichergestellt, um beispielsweise auf Fingerabdrücke untersucht zu werden?
2. Warum wurde keine kriminaltechnische Untersuchung des Fundorts von Herrn M. durchgeführt, beispielsweise nach weiteren Fußspuren?
3. Bei der Leiche von Herrn M. fand man ein Mobiltelefon. Warum wurden die Daten dieses Mobiltelefons nicht ausgewertet?
4. Es ist unklar, von wem die Zugtickets bezahlt wurden, mit denen Herr M. zwischen dem 21. und 26. Dezember 2013 zunächst von Amsterdam nach Berlin, später von Berlin über Braunschweig und Hannover nach Bremen reiste. Warum wurden die Bankdaten von Herrn M. nicht ausgewertet?
5. Herr M. wurde zuletzt lebend am 26. Dezember 2013 im Zug von Hannover nach Bremen gesehen. Aufgefunden wurde er am 5. Januar 2014 im Bremer Bürgerpark. Wurde von der Bremer Polizei ermittelt, wo Herr M. sich in der Zwischenzeit aufgehalten hat und mit wem er Kontakt hatte? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde polizeilich ermittelt, ob Herr M. allein im Zug war auf seiner Reise von Hannover nach Bremen beziehungsweise bei seiner Ankunft in Bremen? Wenn nein, warum nicht?

7. Wurde geprüft, ob es Kamerabilder von der Ankunft seines Zuges in Bremen und/oder Berlin gab? Wenn nein, warum nicht?
8. Bei der Leiche von Herrn M. wurde eine frische Einstichstelle in der Armbeuge festgestellt, die ihm möglicherweise in Bremen zugefügt wurde, da er nach bisherigen Erkenntnissen am 26. Dezember 2013 zuletzt auf dem Weg nach Bremen war. Wurde durch die Bremer Polizei eine Anfrage an entsprechende medizinische Stellen gestellt, ob Herr M. dort wegen einer Injektion oder Blutentnahme in Behandlung war? Wenn nein, warum nicht?
9. Warum wurde seitens der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft kein formales Ersuchen auf Informationsaustausch bei den niederländischen Behörden gestellt, nachdem sie durch die Anwältin von Herrn M. über die Bedrohung ihres Mandanten informiert worden waren und nachdem die niederländische Polizei Nachfragen bei ihren deutschen Kolleginnen/Kollegen gestellt hatte?
10. Bei der niederländischen Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylbewerberinnen/Asylbewerber, der COA (Centraal Orgaan opvang Asielzoekers), ist schriftlich und digital dokumentiert, dass Herr M. in seiner Asylunterkunft von zwei Männern bedroht wurde. Warum wurde seitens der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft kein formales Ersuchen auf Rechtshilfe bei den niederländischen Behörden gestellt, um diese Männer zur Sache zu vernehmen?
11. Eine Anfrage im niederländischen Parlament zu dem Fall des eritreischen Asylbewerbers durch die Socialistische Partij (SP) hat ergeben, dass die niederländische Polizei im Januar 2014 den Mitschnitt eines Telefongesprächs an ihre Bremer Kolleginnen/Kollegen weitergegeben hat, um (Zitat aus dem niederländischen Original) „... de Duitse autoriteiten (...) in staat te stellen de inhoud van het gesprek te koppelen aan het aantreffen van het lichaam van den heer M.“ 1 (Übersetzung: „... den deutschen Behörden die Möglichkeit zu geben, den Inhalt des Gesprächs mit dem Auffinden des Leichnams von Herrn M. in Verbindung zu bringen.“). Warum nahm die Polizei in Bremen diesen Hinweis nicht in Form weiterer Vorermittlungen auf?
12. Zieht die Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Wissensstand von heute eine Wiederaufnahme von Vorermittlungen im Todesfall Herrn M. in Betracht? Wenn nein, warum nicht?
13. Zieht die Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft im Fall einer Wiederaufnahme der Vorermittlungen in Erwägung ein formales Ersuchen auf Rechtshilfe bei den niederländischen Behörden zu stellen, um beispielsweise die Männer zu vernehmen, die Herrn M. bedroht haben sollen? Wenn nein, warum nicht?
14. Sieht der Bremer Senat Versäumnisse bei den Ermittlungen? Werden mögliche Fehler aufgearbeitet, und welche Konsequenzen ergeben sich für die zukünftige Arbeit der Ermittlungsbehörden?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 5. April 2016

Vorbemerkung

Vor einem staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahren setzen polizeiliche Todesermittlungen ein, wenn ein Arzt bei der Bescheinigung des Todes eine ungeklärte oder nicht natürliche Todesart testiert. Die Vorschrift des § 159 der Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet die Polizei in solchen Fällen zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht. Der Verdacht einer Straftat ist in diesen Fällen noch nicht begründet und somit sind Maßnahmen im Rahmen der Strafprozessordnung nicht ohne Weiteres möglich. Die Vorschrift des § 159 StPO dient dem effizienten Schutz des überragenden Rechtsguts des menschlichen Lebens und ermöglicht hierzu auch ohne den konkreten Verdacht einer Straftat erste Ermittlungen. Soweit eine Klärung der Todesumstände dies erfordert, kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Obduktion (oder gegebenenfalls Exhumierung) des Leichnams richterlich angeordnet werden, die durch ein rechtsmedizinisches Institut vorgenommen wird. Sofern durch die Obduktion ein Fremdverschulden noch nicht ausgeschlossen wird, gibt die Staatsanwaltschaft – meist auf Vorschlag der Rechtsmedizin

– weitere Untersuchungen in Auftrag, soweit prognostisch über diese Aufklärung erlangt werden kann.

Haben die polizeilichen Todesermittlungen oder die Obduktion keine Hinweise auf ein Fremdverschulden ergeben, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein und gibt die Leiche frei. Konnte durch die Obduktion der Verdacht eines Fremdverschuldens nicht ausgeschlossen werden und wurden Folgeuntersuchungen in Auftrag gegeben, wird deren Ergebnis vor Abschluss der Ermittlungen abgewartet. Sollten sich aufgrund der Folgeuntersuchungen Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben, geben diese Anlass für weitere Ermittlungen und münden gegebenenfalls in einer Anklage. In allen anderen Fällen, in denen keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden haben gewonnen werden können, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Der konkrete Ablauf des in dem hier interessierenden Todesermittlungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Am 5. Januar 2014 wurde das K 33 der Polizei Bremen als zuständiges Kommissariat durch den Kriminaldauerdienst über das Auffinden eines menschlichen Leichnams informiert, der von einer Joggerin in einer kleinen Schonung im Bremer Bürgerpark aufgefunden worden war.

Die Zeugin gab gegenüber den zuerst eintreffenden Polizeibeamten an, sie habe bereits am 26. Dezember 2013 die von ihr aufgefundene Person in gleicher Stellung am selben Baum „stehen sehen“. Da ihr dies merkwürdig vorgekommen sei, habe sie sich auf eine Distanz von fünf bis zehn m an diese Person angenähert und dabei dann festgestellt, dass der Kopf der Person in einer Schlaufe oder einem Gürtel gehängt habe, woraufhin sie die Polizei gerufen habe.

Die kriminalpolizeiliche Untersuchung vor Ort hat Folgendes ergeben:

Der Leichenfundort war unauffällig. Es bestand keine Spurenlage, die Anlass für Rückschlüsse auf ein Gewaltverbrechen geboten hätte. Es waren weder Schleifspuren, Fesselungsspuren, Spuren einer vorangegangenen körperlichen Auseinandersetzung, auffällige Gegenstände noch anderweitige Anzeichen hierfür zu finden.

Bei dem Verstorbenen wurden eine Geldbörse, persönliche Papiere, ein ausgeschaltetes Mobiltelefon sowie eine geringe Menge Bargeld aufgefunden. Ferner wurde eine Fahrpreisnacherhebung vom 26. Dezember 2013 um 8.55 Uhr für eine Bahnfahrt im Zug von Hannover nach Bremen gefunden, sodass Polizei und Staatsanwaltschaft unter Beachtung der Angaben der Auffindenden davon ausgingen, dass der Tod des Verstorbenen bereits am 26. Dezember 2013 eintrat.

Anhand der aufgefundenen Ausweispapiere war eine sichere Identifizierung des Verstorbenen möglich.

Aufgrund der beschriebenen Auffindesituation gingen Polizei und Staatsanwaltschaft von einem sogenannten atypischen Erhängen des Verstorbenen aus, bei dem sich der Verstorbene nach vorn in ein Strangulationswerkzeug – hier einen Textilgürtel – lehnt. Diese nicht ungewöhnliche Form der Selbsttötung führt in der Regel durch eine Unterbrechung der Blutversorgung des Gehirns zum Tod.

Mithin waren nach den polizeilichen Feststellungen am Leichenfundort deutliche Anzeichen für einen Suizid des Verstorbenen festzustellen. So fehlte es an Spuren äußerer Gewaltanwendung oder Fesselungen am Leichnam. Der vorgefundene Strangulationsmechanismus war plausibel, die Strangulationsfurchen und das aufgefundene Strangulationswerkzeug waren miteinander in Einklang zu bringen. Die Strangulationsfurchen verliefen in einem lagegerechten Winkel. Auch wies das Strangulationswerkzeug keine Merkmale auf, die auf ein Zuziehen durch Dritte (in der Regel anhand von Aufrauungen feststellbar) hinwies. Die sogenannten Abrinnspuren am Leichnam – es handelt sich um die Spuren von austretenden Körperflüssigkeiten, die im Zeitraum um den Todeseintritt aus dem Körper treten – waren lagegerecht und vertikal verlaufend. Die Bekleidung des Verstorbenen war sauber und geordnet. Sie wies keine Merkmale auf, die auf eine körperliche Auseinandersetzung schließen ließen (beispielsweise auffällige Verschmutzungen oder Defekte).

Die einzige Auffälligkeit, welche die Polizei vor Ort an dem Leichnam des Verstorbenen festgestellt hat, war eine Punktionswunde im Bereich der rechten Armbeuge, die mit einem Pflaster ordnungsgemäß abgedeckt war.

Die nachfolgende Obduktion, die trotz der bereits deutlich für einen Suizid sprechenden Feststellungen am Leichenfundort zur Absicherung durchgeführt wurde, erbrachte keinerlei Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden. Das zusammenfassende Ergebnis des Obduktionsberichts lautete dahingehend, dass die Befunde sich zwanglos einem Erhängungstod zuordnen ließen. Die Sektion habe keinen sichtbaren Hinweis darauf erbracht, dass der Erhängungsvorgang unter Gewalt durch dritte Hand durchgeführt worden sei. Zum Ausschluss einer potenziellen Sedierung des Verstorbenen wurde auf Anregung des Rechtsmediziners darüber hinaus eine toxikologische Zusatzuntersuchung von Körperflüssigkeiten des Verstorbenen beauftragt. Diese verlief befundlos, d. h. es konnten keine Substanzen festgestellt werden, die einen Rückschluss darauf zugelassen hätten, dass der Verstorbene vor dem Tod sediert worden wäre.

Zusammenfassend ergaben weder die Feststellungen an dem Leichenfundort noch die nachfolgende Obduktion oder die toxikologische Zusatzuntersuchung Anhaltspunkte auf ein Fremdverschulden, sodass die Staatsanwaltschaft das Todesermittlungsverfahren eingestellt hat.

Da in einigen der aufgeworfenen Fragen Ermittlungsmaßnahmen aufgeführt werden, die nur dann in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens und nicht im Rahmen von Todesursachenermittlungen aktiv wird, wird einleitend darauf hingewiesen, dass Eingriffe in die Rechte auch verstorbener Personen nur auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungsnormen zulässig sind.

Die Fragen werden im Einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Warum wurde der Rest des Riemens, an dem Herr M. hängend aufgefunden wurde, nicht sichergestellt, um beispielsweise auf Fingerabdrücke untersucht zu werden?

Der Umstand, dass der Rest des Riemens nicht vor Ort entfernt wurde, entspricht nicht den polizeilichen Standards. Innerhalb der Polizei Bremen ist bereits eine kritische Nachbereitung erfolgt.

Eine weitergehende Untersuchung des textilen Riemens wäre in Anbetracht des Umstands, dass, wie bereits ausgeführt, keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden bestehen, jedoch nicht erfolgt. Insofern war der Rest des Riemens für das Todesermittlungsverfahren nicht von Relevanz.

2. Warum wurde keine kriminaltechnische Untersuchung des Fundorts von Herrn M. durchgeführt, beispielsweise nach weiteren Fußspuren?

Eine kriminaltechnische Untersuchung des Fundorts hat nicht stattgefunden, da die Bewertung des Tatorts durch die in Todesermittlungen erfahrenen Kriminalbeamten keinerlei Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden gegeben hat. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine beweisrelevante Spurenlage bei der bereits am Tatort anzunehmenden Leichenverweildauer von über zehn Tagen realistisch auch nicht mehr zu erwarten war.

3. Bei der Leiche von Herrn M. fand man ein Mobiltelefon. Warum wurden die Daten dieses Mobiltelefons nicht ausgewertet?

Es bestand keine Veranlassung und auch keine rechtliche Grundlage für die Auswertung des Mobiltelefons des Verstorbenen, da nach dem Ergebnis der Obduktion und der zusätzlichen toxikologischen Untersuchung keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden haben gewonnen werden können. Ein derartiger Eingriff in die persönlichen Daten eines Verstorbenen, der auch aufgrund der hiervor mitbetroffenen Telekommunikationspartner des Verstorbenen einen nicht unerheblichen Drittbezug hat, findet in Fällen, in denen – wie vorliegend – keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod des Verstorbenen gewonnen werden können, nicht statt.

4. Es ist unklar, von wem die Zugtickets bezahlt wurden, mit denen Herr M. zwischen dem 21. und 26. Dezember 2013 zunächst von Amsterdam nach Berlin, später von Berlin über Braunschweig und Hannover nach Bremen reiste. Warum wurden die Bankdaten von Herrn M. nicht ausgewertet?

Die Staatsanwaltschaft hatte weder Veranlassung noch eine rechtliche Grundlage für die Auswertung der Bankdaten des Verstorbenen, da keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden vorlagen. Ein solcher Eingriff in die persönlichen Daten eines Verstorbenen erfolgt in Fällen, in denen keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod des Verstorbenen gewonnen werden können, nicht. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Fahrt, die den Verstorbenen schlussendlich nach Bremen führte, auch nicht durch Bankdaten belegbar sein dürfte, da der Verstorbene im Zug einer Kontrolle am Morgen des 26. Dezember 2013 von Hannover nach Bremen keinen gültigen Fahrausweis hat vorzeigen können.

5. Herr M. wurde zuletzt lebend am 26. Dezember 2013 im Zug von Hannover nach Bremen gesehen. Aufgefunden wurde er am 5. Januar 2014 im Bremer Bürgerpark. Wurde von der Bremer Polizei ermittelt, wo Herr M. sich in der Zwischenzeit aufgehalten hat und mit wem er Kontakt hatte? Wenn nein, warum nicht?

Nach den im Todesermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen gab es keinen länger andauernden Aufenthalt des Verstorbenen in Bremen. Darüber hinaus haben nach dem Ergebnis der Obduktion keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden festgestellt werden können, sodass auch weitergehende Ermittlungen zu einem Aufenthalt oder etwaigen Kontakt – losgelöst davon, dass hierfür keinerlei Ermittlungsansätze vorlagen – für Polizei und Staatsanwaltschaft nicht angezeigt waren.

6. Wurde polizeilich ermittelt, ob Herr M. allein im Zug war auf seiner Reise von Hannover nach Bremen beziehungsweise bei seiner Ankunft in Bremen? Wenn nein, warum nicht?

Polizei und Staatsanwaltschaft lagen keine Erkenntnisse dazu vor, ob der später Verstorbene im Zug allein oder in Begleitung reiste. Losgelöst davon, dass hierfür keine konkreten Ermittlungsansätze für Polizei und Staatsanwaltschaft erkennbar waren, ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Umstand bei der Bewertung der konkreten Todesumstände des Verstorbenen hätte maßgeblich sein können.

7. Wurde geprüft, ob es Kamerabilder von der Ankunft seines Zugs in Bremen und/oder Berlin gab? Wenn nein, warum nicht?

Es ist bei der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen aufgrund des Umstands, dass in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren Überwachungsbilder der Bahngleisbereich des Bremer Hauptbahnhofs angefragt wurden und nicht erlangt werden konnten, amtsbekannt, dass eine Videoüberwachung der Bahnsteige im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs nicht stattfindet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Kamerabilder für die Bewertung der Todesumstände des Verstorbenen auch nicht maßgeblich geworden wären.

8. Bei der Leiche von Herrn M. wurde eine frische Einstichstelle in der Armbeuge festgestellt, die ihm möglicherweise in Bremen zugefügt wurde, da er nach bisherigen Erkenntnissen am 26. Dezember 2013 zuletzt auf dem Weg nach Bremen war. Wurde durch die Bremer Polizei eine Anfrage an entsprechende medizinische Stellen gestellt, ob Herr M. dort wegen einer Injektion oder Blutentnahme in Behandlung war? Wenn nein, warum nicht?

Die Einstichstelle gab der Staatsanwaltschaft Veranlassung, eine toxikologische Zusatzuntersuchung der Körperflüssigkeiten des Verstorbenen vornehmen zu lassen, die jedoch negativ verlief. Wie bereits ausgeführt, waren vor diesem Hintergrund weitergehende Ermittlungen zu der Ursache der Punktionswunde weder angezeigt noch zulässig.

Unabhängig davon wären konkrete Ermittlungsansätze zur Bestimmung einer etwaigen „medizinischen Stelle“, von der entsprechende Auskünfte hätten eingeholt werden können, nicht ersichtlich.

9. Warum wurde seitens der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft kein formales Ersuchen auf Informationsaustausch bei den niederländischen Behörden gestellt, nachdem sie durch die Anwältin von Herrn M. über die Bedrohung ihres Man-

danten informiert worden waren und nachdem die niederländische Polizei Nachfragen bei ihren deutschen Kolleginnen/Kollegen gestellt hatte?

Gegenstand der Todesursachenermittlungen war die Klärung der Frage, ob Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden an dem Tod des Verstorbenen gewonnen werden können. Da solche Anhaltspunkte nicht vorlagen, waren für die Staatsanwaltschaft weitergehende Ermittlungen zu einer etwaigen Bedrohung des Verstorbenen in den Niederlanden aus dem Todesursachenermittlungsverfahren weder angezeigt noch statthaft. Auch wenn zu unterstellen wäre, dass es zu einer Bedrohung des Verstorbenen in den Niederlanden gekommen sein sollte, was durch die niederländischen Ermittlungsbehörden zu bewerten wäre, ließe dies keinen Rückschluss darauf zu, dass ein Fremdverschulden hinsichtlich des Todes des Verstorbenen im konkreten Fall vorgelegen hätte.

10. Bei der niederländischen Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylbewerberinnen/Asylbewerber, der COA (Centraal Orgaan opvang Asielzoekers), ist schriftlich und digital dokumentiert, dass Herr M. in seiner Asylunterkunft von zwei Männern bedroht wurde. Warum wurde seitens der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft kein formales Ersuchen auf Rechtshilfe bei den niederländischen Behörden gestellt, um diese Männer zur Sache zu vernehmen?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

11. Eine Anfrage im niederländischen Parlament zu dem Fall des eritreischen Asylbewerbers durch die Socialistische Partij (SP) hat ergeben, dass die niederländische Polizei im Januar 2014 den Mitschnitt eines Telefongesprächs an ihre Bremer Kolleginnen/Kollegen weitergegeben hat, um (Zitat aus dem niederländischen Original) „... de Duitse autoriteiten (. . .) in staat te stellen de inhoud van het gesprek te koppelen aan het aantreffen van het lichaam van den heer M.“¹ (Übersetzung: „... den deutschen Behörden die Möglichkeit zu geben, den Inhalt des Gesprächs mit dem Auffinden des Leichnams von Herrn M. in Verbindung zu bringen.“). Warum nahm die Polizei in Bremen diesen Hinweis nicht in Form weiterer Vorermittlungen auf?

Soweit die niederländischen Behörden der Polizei Bremen den Mitschnitt eines Telefonats übersandten, wurde dieser von der Polizei Bremen übersetzt und bewertet. Nach der Bewertung durch die Polizei Bremen, welche durch die Staatsanwaltschaft Bremen geteilt wird, sind von den beiden Gesprächspartnern keinerlei Informationen zu gewinnen, die eine abweichende Bewertung der Todesumstände des Verstorbenen gebieten, da die Gesprächsteilnehmer offenkundig über kein Faktenwissen hinsichtlich der konkreten Todesumstände des Verstorbenen verfügen und ihre diesbezüglichen Ausführungen vielmehr rein spekulativer Natur waren.

12. Zieht die Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Wissensstand von heute eine Wiederaufnahme von Vorermittlungen im Todesfall Herrn M. in Betracht? Wenn nein, warum nicht?

Polizei Bremen und Staatsanwaltschaft Bremen ziehen eine Wiederaufnahme der Todesermittlungen nicht in Erwägung, da keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden an dem Tod des Verstorbenen vorliegen.

13. Zieht die Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft im Fall einer Wiederaufnahme der Vorermittlungen in Erwägung ein formales Ersuchen auf Rechtshilfe bei den niederländischen Behörden zu stellen, um beispielsweise die Männer zu vernehmen, die Herrn M. bedroht haben sollen? Wenn nein, warum nicht?

Eine Vernehmung der beiden Personen, die den Verstorbenen in den Niederlanden bedroht haben sollen, wird von der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen nicht in Erwägung gezogen, da weiterhin keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden an dem Tod des Verstorbenen vorliegen, mithin eine Vernehmung der Personen in den Niederlanden aus dem Todesermittlungsverfahren weder geboten noch statthaft ist.

14. Sieht der Bremer Senat Versäumnisse bei den Ermittlungen? Werden mögliche Fehler aufgearbeitet, und welche Konsequenzen ergeben sich für die zukünftige Arbeit der Ermittlungsbehörden?

Es sind keine ermittlungsrelevanten Versäumnisse der Polizei Bremen oder der Staatsanwaltschaft Bremen zu erkennen. Obgleich die Auffindesituation bereits deutliche Hinweise auf einen Suizid bot, fanden zur Absicherung dieser Einschätzung eine Obduktion des Leichnams des Verstorbenen und eine toxikologische Zusatzuntersuchung statt. Weder Obduktion noch toxikologische Untersuchung ergaben Hinweise auf ein Fremdverschulden. Vor diesem Hintergrund waren weitergehende Ermittlungen in dieser Sache – auch wenn der Tod des Verstorbenen wie das Ableben eines jeden Menschen zu bedauern ist und verständlicher Weise bei den Personen, die mit dem Verstorbenen persönlich verbunden waren, Trauer und gerade im Fall eines Suizids Unverständnis auslöst – weder angezeigt noch zulässig.

Weitergehende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen setzten nach § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat voraus. Bloße Vermutungen begründen keinen Anfangsverdacht. Ein solcher hat aus den ausgeführten Gründen auch im Zuge der als erschöpfend zu bewertenden Todesermittlungen nicht gewonnen werden können.

